



wattens

**MARKTGEMEINDEAMT WATTENS**

gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3  
T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

Abteilung: Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin  
Name: Bettina Eder  
Telefon: +43 5224 5858-21  
E-Mail: gemeinde@wattens.com  
Dokumentenzahl: D/34206/2022  
EAP: 920-5/920-0  
Aktenzahl: A/6064/2022

## KUNDMACHUNG

Wattens, am 11.11.2022

### **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 10.11.2022 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Hundesteuer**

- (1) Die Marktgemeinde Wattens erhebt eine Hundesteuer für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist.
- (2) Ein zur Besteuerung erfasster Hund gilt so lange als gehalten, bis er bei der Gemeinde wieder abgemeldet wird. Als Halten von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

#### **§ 2**

##### **Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung:  
Für einen Hund                      € 81,00
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so beträgt die Steuer:  
Für jeden weiteren Hund            € 173,00

### **§ 3**

#### **Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Steuer befreit sind
- a) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind,
  - b) Geprüfte Sanitäts- oder Lawinenhunde,
  - c) Diensthunde gemeindlicher Dienststellen.
- (2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für
- a) Diensthunde staatlicher Dienststellen, deren Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden,
  - b) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl.

### **§ 4**

#### **Steuerermäßigungen**

- (1) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden, beträgt die Steuer:

Für einen Hund            € 40,00

- (2) Werden für diesen Zweck mehrere Hunde von einem Hundehalter im Gebiet der Gemeinde gehalten, so beträgt die Steuer:

Für jeden weiteren Hund    € 79,00

### **§ 5**

#### **Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches**

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Endet die Hundehaltung unterjährig, so ergeht folgende Regelung:
- a) Wenn der Hund im Zeitraum vom 15. Dezember bis 31. Dezember des Jahres angeschafft wurde, ist auf Antrag des Hundebesitzers für das betroffene Jahr keine Hundesteuer mehr einzuheben.
  - b) Wenn der Hund im Zeitraum vom 01. Jänner bis 15. Jänner des Jahres wieder abgemeldet wurde, ist auf Antrag für das betroffene Jahr keine Hundesteuer mehr einzuheben.
  - c) Wenn der Hund im 4. Quartal des Jahres angeschafft wurde, verringert sich die Hundesteuer auf Antrag um 50 vH des Steuertarifs gem. §2.
  - d) Wenn der Hund im 1. Quartal des Jahres abgemeldet wurde, verringert sich die Hundesteuer auf Antrag um 50 vH des Steuertarifs gem. §2.
- (3) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

**§ 6**  
**Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres.

**§ 7**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hundesteuersatzung vom 11.11.2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
(MMag. Lukas Schmied)



An Amts/Kundmachungstafel  
angeschlagen am 14.11.2022  
abgenommen am: 29.11.2022

Abschriftlich an:  
Amtstafel,  
Amtsleiterin,  
Finanzverwaltung